

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Optimierung der bestehenden Beschneiungsanlage des Hohenzollern-Skistadion in Bayer. Eisenstein durch die ARBERLAND Betriebs gGmbH, vertr. d. Herrn Herbert Unnasch, Amtsgerichtsstraße 6-8, 94209 Regen, Landkreis Regen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung nach Art. 35 Bayerisches Wassergesetz

Die bestehende Beschneiungsanlage des Hohenzollern-Skistadion in Bayer. Eisenstein liegt auf einer Höhenlage von ca. 934 m ü. NN.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 05.10.2016 wurde eine zu beschneien Fläche von insgesamt 3,00 ha genehmigt.

Es ist geplant die Trassenführung der zu beschneien Flächen zu ändern. Die Anzahl der bestehenden Beschneiungsschächte soll von 15 auf 20 Stück erhöht werden. Zu den drei bestehenden Propellerschnee-Erzeugern sollen künftig drei zusätzliche baugleiche Propellerschnee-Erzeuger sowie eine mobile zusätzliche Beschneiungslanze angeschafft werden. Zur Vorbereitung von Großveranstaltungen soll zudem ein siebter Propellerschnee-Erzeuger eingesetzt werden.

Eine Erweiterung bzw. Vergrößerung der zu beschneien Fläche erfolgt nicht. Die zu beschneien Fläche beträgt weiterhin 3,00 ha.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneiungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneiungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 (15 ha) oder 3 (7,5 ha) erfüllt.

Da keine Erweiterung der zu beschneien Fläche bei dem beantragten Vorhaben erfolgt, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Plangenehmigung

Die ARBERLAND Betriebs gGmbH beantragt zudem eine Plangenehmigung nach § 68 WHG für folgende Vorhaben

- Bau eines Beschneigungsteiches,
- Umbau bzw. Rückbau des Zwischenspeichers und Wiederherstellung des Gewässerverlaufes des Steinbach und
- Errichtung eines Teilungsbauwerkes im Steinbach.

Da die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob die geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei den geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzungen waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Durch die beantragten Vorhaben ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allen in Auwäldern, nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WHG).

Der geplante Beschneigungsteich liegt oberhalb der Staatsstraße 2137 und im Bereich der bestehenden Schießanlage im Gebiet der Gemeinde Bayerisch Eisenstein, Landkreis Regen. In dem Teich können ca. 3700 m³ Wasser zur Bevorratung für die Beschneigungsanlage gespeichert werden. Der Teich hat aufgrund seiner Größe nur ein geringes Gefährdungspotenzial. Ein Bodengutachten wurde vorgelegt. Der Teich ist nur durch künstliche Vorrichtungen mit einem Gewässer verbunden. Die Befüllung des Teiches soll vorrangig bei Schneeschmelze bzw. bei Starkregenereignissen erfolgen.

Die derzeit vorhandene Ausleitungsstelle und der Zwischenspeicher im Steinbach stellen eine unüberwindbare Barriere dar. Damit sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften oberhalb und unterhalb der Ausleitungsstelle. Durch den Rückbau des bestehenden Zwischenspeichers im Steinbach wird der ursprüngliche Gewässerverlauf des Steinbach wiedererrichtet. Durch diese Maßnahme wird die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen im Steinbach wiederhergestellt.

Durch den Einbau des Teilungsbauwerks im Steinbach wird künftig sichergestellt, dass im Gewässer dauerhaft eine ausreichende Mindest- bzw. Restwassermenge verbleibt.

In der Gesamtschau ist durch die geplanten Maßnahmen nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.14, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 30.07.2021
LANDRATSAMT

K r a u s
Regierungsdirektor